

Sportfischer-Klage gegen Wasserkraftwerk erfolglos

VERWALTUNGSGERICHT Am Buderus-Wehr in Lollar darf gebaut werden / Gießener Richter: Öffentliches Interesse am Vollzug der Genehmigung überwiegt

LOLLAR (red). Mit einem jetzt zugestellten Beschluss hat das Verwaltungsgericht Gießen den Eilantrag des Verbands Hessischer Fischer gegen die vom Regierungspräsidium Gießen erteilte Genehmigung zum Bau einer Wasserkraftanlage in ein bestehendes Wehr in der Lahn in Lollar abgelehnt.

Diese Genehmigung hatte das Regierungspräsidium Gießen am 8. Februar dem Betreiber (einer Kommanditgesellschaft) erteilt und auf dessen Antrag hin mit Bescheid vom 15. April die so-

fortige Vollziehung des Plangenehmigungs- und Erlaubnisbescheides angeordnet.

Hiergegen wandte sich der Verband Hessischer Fischer mit seinem Antrag beim Verwaltungsgericht. Er machte geltend, dass die Genehmigung aus zahlreichen Gründen rechtswidrig sei. Damit blieb er jedoch erfolglos.

In der sehr ausführlichen, sich mit allen Argumenten des Antragstellers auseinandersetzenden Begründung der Entscheidung heißt es unter anderem,

dass dem Interesse der Beigeladenen an einer Ausnutzung der ihr erteilten wasserrechtlichen Genehmigung der Vorrang gegenüber dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs zukomme.

Die sofortige Vollziehung des angefochtenen Genehmigungsbescheides sei nicht zu beanstanden. Darüber hinaus folge aus der Abwägung der Interessen ein Überwiegen des öffentlichen Interesses des Sofortvollzugs der pro-

jektierten Anlage. Durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die Genehmigung bestehen nach Einschätzung des Gerichts weder unter formellen noch materiellen Gesichtspunkten.

Die Annahme des im Auftrag der Hegegemeinschaft Lahn II tätig gewordenen Gutachters, es seien bei dem Bau der Wasserkraftanlage gravierende ökologische Schäden und nachteilige Veränderungen des gesamten Flussabschnitts der Lahn zu erwarten, teile das Gericht nach dem derzeitigen Erkennt-

nisstand nicht. Die Kosten des Verfahrens, dessen Streitwert auf 7.500 Euro festgesetzt wurde, hat der Verband Hessischer Fischer zu tragen; dies umfasst auch die Kosten der Beigeladenen.

Die Entscheidung (Beschluss vom 29. Juli 2016, Az.: 4 L 1067/16.GI) ist noch nicht rechtskräftig.

Die Beteiligten können dagegen binnen zwei Wochen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel einlegen.